

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

XXI. Polizeiliche Verordnungen und Bekanntmachungen

[urn:nbn:de:bsz:31-336465](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336465)

weisen, und ihre Reise sodann mit dem um 10 Uhr nach Mainz weiter fahrenden kölnischen Schiffe fortsetzen.

Die diesjährigen Preise und die vielfachen Erleichterungen für die Passagiere sind bei allen Agenturen der Gesellschaft aus den gratis verabreicht werdenden Tarifen zu ersehen.

XXI. Polizeiliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

A. Innerhalb der Stadt.

1) Fremden-Polizei.

Jeder Gastwirth und sonstiger Hauseigenthümer, oder überhaupt Private, muß jeden Morgen halb 8 Uhr die Nachtzettel in der Art auf dem Polizeibureau abliefern, daß 1) Name, 2) Stand, 3) Wohnort und 4) Personenzahl der bei ihm angekommenen Fremden leserlich und pünctlich angegeben sind. Wer um 8 Uhr Morgens seine Fremden-Anzeigen noch nicht abgeliefert hat, verfällt für jede verheimlichte Person in eine Geldbuße von 2 Gulden. Die Gastwirthe haben überdies ein Fremdenbuch zu führen, in welches die Einträge, wo immer möglich, durch die Gäste eigenhändig geschehen müssen. Impressen sowohl zu dem Fremdenbuch als auch der Nachtzettel sind in der hiesigen Buchdruckerei stets vorrätbig.

Bei Logisveränderungen ist gleichfalls der Hauseigenthümer, bei welchem der Fremde einzieht, zur Anzeige verbunden.

Eben so sind die wieder abgereisten Gäste pünctlich anzuzeigen.

Bei allen Dienstveränderungen der Diensthoten und Gesellen ist sowohl der Eintritt als der Austritt auf dem Polizeibureau anzuzeigen.

2) Strafen-Polizei.

1) Um die nöthige Reinlichkeit in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen zu erhalten, und den Einwohnern die Gelegenheit zu verschaffen, die Kehricht auf die Seite zu schaffen, ist die Einrichtung getroffen, daß jeden Samstag ein Wagen in der Stadt herumsfährt, wo jeder Einwohner die in der Woche sich ergebenden Gassenkehricht vor seiner Wohnung auf diesen Wagen verbringen kann.

2) Jeder Hauseigenthümer soll vor seinem Wohnhause oder

sonstigen Gebäuden, die den öffentlichen Plätzen anliegen, den Kehricht vor dem Hause zu sammeln, und ihn an dem Tage, an dem der Wagen herumsfährt, in den öffentlichen Plätzen abzugeben. Bei Verletzung dieser Vorschrift wird der Hauseigenthümer mit einer Geldbuße von 1 fl. bis 2 fl. bestraft.

3) Jeder Hauseigenthümer, der seinen Hof, Garten oder sonstigen Hofraum nicht pünctlich abräumt, wird mit einer Geldbuße von 1 fl. bis 2 fl. bestraft.

4) Jeder Hauseigenthümer, der seinen Hof, Garten oder sonstigen Hofraum nicht pünctlich abräumt, wird mit einer Geldbuße von 1 fl. bis 2 fl. bestraft.

5) Jeder Hauseigenthümer, der seinen Hof, Garten oder sonstigen Hofraum nicht pünctlich abräumt, wird mit einer Geldbuße von 1 fl. bis 2 fl. bestraft.

6) Jeder Hauseigenthümer, der seinen Hof, Garten oder sonstigen Hofraum nicht pünctlich abräumt, wird mit einer Geldbuße von 1 fl. bis 2 fl. bestraft.

7) Jeder Hauseigenthümer, der seinen Hof, Garten oder sonstigen Hofraum nicht pünctlich abräumt, wird mit einer Geldbuße von 1 fl. bis 2 fl. bestraft.

8) Jeder Hauseigenthümer, der seinen Hof, Garten oder sonstigen Hofraum nicht pünctlich abräumt, wird mit einer Geldbuße von 1 fl. bis 2 fl. bestraft.

9) Jeder Hauseigenthümer, der seinen Hof, Garten oder sonstigen Hofraum nicht pünctlich abräumt, wird mit einer Geldbuße von 1 fl. bis 2 fl. bestraft.

10) Jeder Hauseigenthümer, der seinen Hof, Garten oder sonstigen Hofraum nicht pünctlich abräumt, wird mit einer Geldbuße von 1 fl. bis 2 fl. bestraft.

sonstigem Gebäude, in der Stadt oder in den Vorstädten, jeden Tag, Morgens zwischen 6 und 7 Uhr, die Straße reinigen lassen, Sonntags ausgenommen, wo es am Samstag Abends zwischen 6 und 7 Uhr zu geschehen hat, bei 15 fr. Strafe.

3) Bei trockener Witterung, den ganzen Sommer über, hat jeder Hauseigentümer, sowohl des Morgens vor dem Straßenkehren, als Nachmittags 5 Uhr, die Straße, längs seinem Hause, unter einer Strafe von 30 fr., begießen zu lassen.

4) Jeder Hausbesitzer ist, bei Strafe von 30 fr., gehalten, bei gefallenem Schnee, in der ganzen Länge seines Hauses, eine geräumige Fußbahn zu unterhalten, und bei vorhandenem Glätteis in derselben Ausdehnung gehörig mit Sand zu bestreuen. Das Schlittensahren ohne Rollen ist verboten.

5) Jeder Baueigentümer, der entweder einen neuen Bau aufführen, oder eine Reparatur in oder außer seinem Hause, wodurch eine wesentliche Veränderung entsteht, vornehmen will, ist gehalten, vorher die Anzeige bei großh. Polizeibureau zu machen. Im Unterlassungsfalle ist der Baueigentümer nicht nur für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich, sondern er wird auch zu nahmbafter Strafe gezogen. Ueberdies wird der Maurer- oder Zimmermeister, der Neubauten oder Reparationen ohne vorherige Genehmigung unternimmt, mit 10 Reichsth. Strafe belegt.

6) An beiden Endpunkten eines Gebäudes, an dessen äussern Theilen gebaut oder reparirt wird, müssen, zur Warnung oder Abhaltung der Vorübergehenden, am Tage Laternen, und Abends Laternen angebracht werden.

7) Beim Bauen dürfen Steine oder sonstige Materialien nur ein Drittel der Straßenbreite einnehmen; Nachts müssen sie beleuchtet werden; eben so die Wagen, welche zur Nachtzeit nicht untergebracht werden können.

8) Diejenigen, welche ihr Bauwesen bis zum 15. Mai noch nicht beendigt haben, sind gehalten, die Baumaterialien in der Art auf die Seite schaffen zu lassen, daß keine Wege weder besengt noch versperrt, und die Straßen rein gehalten werden. Auch ist der Schutt und der Abgang vom Bauwesen sogleich zu entfernen, bei 30 fr. Strafe.

9) Nach 6 Uhr Morgens darf sich kein Dungwagen weder in der Stadt noch in den Vorstädten betreten lassen, und es ist bei Flüssigkeiten dafür zu sorgen, daß keine Spuren zurück bleiben, bei 1 fl. Strafe.

10) Das Dungtragen in Körben oder Rückkörben ist nur bei gänzlicher Bedeckung derselben gestattet; die Dagegenhandelnden verfallen in eine Strafe von 30 fr.

11) Das tägliche Dung- und Schuttausführen zur Winterzeit, nämlich: vom 1. November bis 1. Mai, ist unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Wagen Derjenigen, welche an andern als an denen hiezu erlaubten Tagen Dung oder Schutt ausführen wollen, müssen geschlossen, d. h. auf die Art gefertigt seyn, daß der Boden aus einem breiten, ganzen Bretter, auf welchem zu beiden Seiten ebenfalls ganze Bretter, auf dem Bodendrett genau anpassend, als Seitenwände stehen, die durch Gabeln zusammengehalten werden, und zwischen welchen an dem vordern und hintern Ende leicht einsehbare Schieber den Kästen genau schließen.

b) Darf der Dung oder Schutt nicht über den Stand der Bretter hinaus geladen werden, damit bei der Bewegung der Wagen auf dem Straßenpflaster nichts herausfalle, und die Straße verunreinige; im entgegengesetzten Falle erfolgt eine Strafe von 1 fl.

c) Der sogenannte Dungpfuhl, nämlich der Dung, welcher stark abtropft, darf, wegen Reinhaltung der Straßen, nur in Fässern, und wegen des übeln Geruchs, nur bis Morgens 10 Uhr ausgeführt werden; die Dagegenhandelnden verfallen in eine Strafe von 1 bis 2 fl.

Hiebei wird indessen besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Abtrittung hier nicht inbegriffen ist, indem sowohl für das Reinigen der Abtritte als für die Wegschaffung des Dunges aus denselben die bestehende Verordnung in Kraft bleibt.

Weiter wird bemerkt, daß für Diejenigen, welche sich nur an die zwei bestimmten Wochentage halten, an denen bisher Dung ausgeführt werden durfte, die bisher hiefür vorgeschriebene Anordnung ebenfalls in Wirksamkeit bleibt.

12) Es dürfen keine Pferde oder Rindvieh ohne Leine zur Tränke getrieben werden oder frei herum laufen, bei 15 fr. Strafe für jedes Stück.

13) Chaisen können zwar an öffentlichen Brunnen gewaschen, jedoch dürfen die Brunnentröge nicht verunreinigt werden, bei 15 fr. Strafe.

14) Das Waschen und Scheuern von Kübeln und sonstigen Hausgeräthen an warmen und kalten Brunnen, so wie das Reinigen von Eingeweiden und sonstigen Verunreinigungen allda, ist bei 15 fr. Strafe verboten.

15) Das Waschaufhängen an öffentlichen Orten ist bei 30 fr. Strafe verboten.

16) Es darf kein Brennholz vor den Häusern länger als 24 Stunden gelassen werden, bei 30 fr. Strafe.

17) Die Hä...

18) Gän...

19) Auf Eu...

den Eigentüm...

so nach Umfän...

zahlwunde, die...

hinter herumlä...

20) GröÙe...

oder nicht eben...

müssen eingefe...

21) Dunge...

in der Stadt,

werden nicht m...

22) Die Ver...

23) Das H...

24) Das H...

25) Das H...

26) Das H...

27) Das H...

28) Das H...

29) Das H...

30) Auf der...

31) Auf der...

32) Das H...

33) Das H...

34) Das H...

35) Das H...

36) In de...

37) Es hat...

38) Es hat...

17) Die Häuser sollen mit der Polizeistunde geschlossen seyn , bei 30 kr. Strafe.

18) Gänse und sonstiges Geflügel, welche in der Stadt, den Vorstädten oder auf den Feldern herumlaufen, werden getödtet.

19) Auf Hunde, welche Nachts herrenlos herumlaufen, ist für den Eigenthümer eine Strafe von 2 fl. festgesetzt; auch werden sie nach Umständen getödtet. Große Hunde, mit Ausnahme der Jagdhunde, dürfen nicht, bei Strafe von 1 fl. 30 kr., ohne Maulbänder herumlaufen.

20) Große oder bössartige Hunde sind entweder anzuketten, oder nicht ohne Maulförbe laufen zu lassen; läufige Hündinnen müssen eingesperrt werden.

21) Dughäufen vor den Häusern oder öffentlichen Plätzen in der Stadt, den Vorstädten und in gemeinschaftlichen Höfen werden nicht mehr geduldet, und alle Diejenigen, die in dieser Beziehung der unterm 21. Mai 1835 verkündeten Verordnung nicht nachgekommen sind, verfallen in eine Strafe von 2 fl.

22) Das Kohlenabladen vor den Häusern ist bei 1 fl. 30 kr. Strafe verboten.

23) Das Aufhängen von Fleischwaaren vor den Thüren, Fenstern und Läden der Metzger ist, während des Sommers, unter einer Strafe von 1 Reichsthaler, verboten.

24) Das Peitschenknallen in der Stadt sowohl, als auf den Promenadewegen, oder in der Nähe derselben, ist verboten, und die Zuwiderhandelnden verfallen in eine Strafe von 30 kr.

25) Das Ausgießen von Flüssigkeiten oder Auswerfen sonstigen Unraths aus den Fenstern auf die Straße ist bei 30 kr. Strafe verboten, und jeder Hauseigenthümer hat die in seinem Hause wohnenden Fremden auf dieses Verbot aufmerksam zu machen. Namentlich ist das Ausschütten größerer Quantitäten Wassers auf die Straße, z. B. von Bädern, streng verboten, und werden die Uebertreter ebenfalls in eine Strafe von 30 kr. verfällt.

26) Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist bei Tag wie bei Nacht jeder unnöthiger, die Ruhe störender Lärm verboten.

27) Das Schießen in der Neujahrsnacht, so wie bei Hochzeiten und Kindtaufen ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 fl. oder fünfständiger Einsperrung, verboten.

28) Öffentliche Maskenzüge dürfen ohne vorherige bezirksamtlich eingeholte Genehmigung, bei Vermeidung angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe, nicht Statt finden.

29) In den Straßen dürfen keine Schweine getödtet werden. Es haben daher alle Diejenigen, welche schlachten wollen,

und dazu keine Höfe haben, die Schweine durch den Metzger in dem städtischen Schlachthause tödten zu lassen. Wer gegen diese Anordnung handelt, verfällt in eine Strafe von 30 kr bis 5 fl. Zugleich wird, bei einer Strafe von 30 kr., die in Wiederholungs-fällen bis auf 5 fl. steigen kann, verordnet, daß die Halswunden der getödteten Schweine, wenn sie über die Straße getragen werden, gehörig zugestopft werden müssen, um das Abfließen des Blutes auf das Straßenspaster zu verhindern. Auch sind dieselben während des Transportes mit reinen Tüchern zu bedecken.

30) Derjenige, welcher Kindern eine Fuhr anvertraut, und dadurch sowohl deren Leben und Gesundheit, als die öffentliche Sicherheit gefährdet, wird mit einer nach Beschaffenheit des Falles zu ermessende Geld- oder Arreststrafe belegt.

31) Das Zusammenrottiren der Handwerksgefallen am sogenannten blauen Montag auf den Straßen und in den Wirthshäusern ist verboten. Gegen Jeden, der dagegen handelt, so wie überhaupt gegen Jeden hier in Arbeit stehenden Handwerksgefallen, der, ohne Erlaubniß seines Meisters, an einem Montag zwecklos und müßig herumzieht, wird erstmals eine Strafe von 1 fl., und im Wiederholungsfalle die Fortweisung verfügt.

32) Blumentöpfe oder andere Gefäße, welche vor die Fenster gestellt werden, sind so zu verwahren, daß sie nicht herunter fallen können.

33) Die Entledigung natürlicher Bedürfnisse auf den Straßen, so wie die Verunreinigung derselben durch nicht gehörig verwahrete Dungfuhrn, wird geahndet.

34) Vor Mitternacht dürfen keine Abtritte gereinigt, oder sonstig übelriechende Flüssigkeiten ausgeleert werden. Auch ist mit einem solchen Geschäft bei Tagesanbruch aufzuhören, 5 fl. Strafe.

35) Bespannte Wagen dürfen nicht ohne Aufsicht stehen bleiben; jedenfalls sind die Waagen auszuhängen oder die Zugstricke abzulösen.

36) Das zu schnelle Fahren oder Reiten in den Straßen ist verboten.

37) Das Tabakrauchen in Ställen, Scheunen und Berkställen, wo Holz verarbeitet wird, ist streng untersagt.

Eben so ist das Tabakrauchen aus offenen Pfeifen unter einer Strafe von 30 kr., oder, je nach Umständen, unter angemessener Arreststrafe, verboten.

38) Das Hausiren mit Blumen, der Verkauf unreifer Früchte, so wie das Arbeiten an Sonntagen, ist verboten.

Während der
Vergewöhnung
in bei groß-
oder mündlich
Verhandlungen

Diejenigen,
die wo auch
Bott finden se
in der Mitte d
Das Handb
mit einer von
gehört.

Mit Beiträge
1) Von ein
2) " ein
3) " ein
4) " ein

Die Diebst
Dankboten u
bar an den J
Diejenigen
leben leisten
genommen we

Der immer
bei die Ange
es schriftlich ab
Entzerrtrand
verfälschte zu

In Überre
auf alles St
angeboten wie
falls der Ver
Schriftlich
folgende Anze

Der Folge
Anweisung da
lässt, veran
auf einen H
schreibt, so
weisung der

3) Amtliche Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Während der Tage vom Christabend bis Dreikönig — in der Proceßordnung §. 246 als Gerichtsferien bezeichnet — werden bei großh. Bezirksamte, dringende Nothfälle ausgenommen, weder mündliche Klagen angenommen, noch finden processualische Verhandlungen Statt.

Diejenigen, welche einen Anspruch auf das Freibad, nämlich wo auch die Verpflegung auf Kosten der Armenbadanstalt Statt finden soll, zu machen wünschen, haben sich jedesmal schon in der Mitte Aprils jeden Jahres zu melden.

Das Handdörren an und in den Stuben- und Backöfen wird mit einer von 30 fr. bis zu 5 fl. ansteigenden arbiträren Strafe geahndet.

Als Beiträge für das **Krankenhaus** dahier muß bezahlt werden:

- | | |
|--|--------|
| 1) Von einem Knecht vierteljährlich . . . | 40 fr. |
| 2) " einer Magd " . . . | 24 " |
| 3) " einem Lehrjungen " . . . | 20 " |
| 4) " einem Handwerksgefallen wochentl. . . | 4 " |

Die Dienstherrschaften und Meister sind für die Beiträge ihrer Dienstboten und Gesellen haftbar, und haben dieselben unmittelbar an den Berrechner zu zahlen.

Diejenigen Herrschaften, welche keine Beiträge für ihre Dienstboten leisten, sind verbunden, wenn dieselben ins Spital aufgenommen werden müssen, alle Krankheitskosten zu zahlen.

Wer immer eine Liegenschaft in hiesiger Gemarkung kauft, hat die Anzeige hiervon, unter Vorlage des Contracts, wenn er schriftlich abgefaßt ist, zur Bewerkstellung des Eintragens ins Contractenbuch und der gerichtlichen Gewährung, bei dem Bürgermeisteramt zu machen.

In Uebereinstimmung mit der zu Raftatt bestehenden Ordnung muß alles Stroh, welches zum Kaufe auf den Wochenmärkten angeboten wird, achtzehn Pfunde der Bund wiegen, widrigenfalls der Verkäufer polizeilich gestraft werden wird.

Hinsichtlich des Verkaufs von Bürgergabholz besteht folgende Anordnung:

Der Holzabgeber darf auf die ihm übergeben werdende Holzanweisung das Holz nur Demjenigen, auf welchen die Anweisung lautet, verabfolgen. Wenn ein Bürger oder Fremder auf eine, auf einen Andern lautende Anweisung die Abgabe von Gabholz anspricht, so darf die Abgabe nur geschehen, wenn auf der Anweisung der Verkauf vom Bürgermeisteramt gestattet ist.

Jeder Verkauf von Bürgergabholz ohne Erlaubnißschein vom Bürgermeisteramt ist, als der höheren Anordnung widerstrebend, ungültig, und wird einem solchen Kaufe, in Beziehung auf die städtische Verwaltung, in keinem Falle Folge gegeben werden.

Der unerlaubte Gabholzverkauf ist überdies verpönt mit Confiscation des verkauften Holzes und einer gleichen Strafe für den Verkäufer, zum Besten des Ortsalmosens.

Ein Fuhrmann, der ein Scheit Holz oder Klotz von angemessenem und abgeführten Gabholz auf dem Holzplatze liegen läßt, oder auf dem Wege abgibt, wird, so wie Derjenige, der solches Holz annimmt, unter welchem Vorwande dieses geschehe, in eine Strafe von 5 fl. verfällt, vorbehaltlich jedoch der Strafe des Betrugses, nach Umständen.

B. Polizeiliche Vorschriften ausserhalb der Stadt.

1) In den englischen Anlagen und in den Feldern.

1) Die Eltern oder Mägde, welche mit Kindern in die englischen Anlagen gehen, haben zu wachen, daß letztere nicht auf den Grasplätzen herumlaufen, und Blüthen oder Nester an Bäumen und Gesträuchen abreißen. Auch, daß die Sitzbänke nicht durch sie verunreinigt werden.

Die Eltern werden sowohl für allenfallsige Nachlässigkeit der Personen, die ihre Kinder beaufsichtigen sollen, als auch dafür verantwortlich gemacht, wenn ihre Kinder ohne alle Aufsicht herumlaufen, und Schaden verursachen.

2) Wird das Ausheben der Vogelnester streng verboten.

3) Wird ebenfalls das schon lange bestehende Verbot, daß die Metzger ihr Vieh nicht durch die englischen Anlagen treiben dürfen, wiederholt.

4) Das Befahren der Hauptwege in den englischen Anlagen mit Lastwägen, so wie der Seitenwege mit Handkärren, ist unter einer Strafe von 1 fl. 30 fr. verboten.

Für alle Vergehen in den Fällen sub 1, 2, 3 ist, je nach Umständen, eine Strafe von 15 fr. bis 5 fl. festgesetzt.

5) Alles Vieh weiden auf fremden Feldern ist auch nach Michaeli, bei einer Strafe von 30 fr., verboten.

6) Das Betreten verbotener Feldwege, wodurch im Allgemeinen Schaden verursacht wird, ist bei 30 fr. Strafe verboten, und wird, nach Befund größerer Beschädigung, die Strafe verstärkt.

7) Das

8) Die

9) Das

10) Das

11) Das

12) Das

13) Das

14) Das

15) Das

16) Das

17) Das

18) Das

19) Das

20) Das

21) Das

22) Das

23) Das

24) Das

25) Das

26) Das

27) Das

28) Das

29) Das

30) Das

31) Das

32) Das

33) Das

34) Das

35) Das

7) Das Ausheben der Vogelnester ist bei 5 fl. Strafe verboten. Zugleich wird bemerkt, daß das Fangen der jungen Hasen und das Zerföhren der Feldhühnerbruten als Wilderei betrachtet, und darnach schärfer bestraft werde.

8) Die Vertilgung der Raupennester hat in der vorgeschriebenen Zeit, bei einer Strafe von 5 bis 10 Reichsth., zu geschehen.

9) Das Baden in einem zu nahe an den Anlagen und Strafe sich befindenden Flußwasser ist verboten, und werden die Uebertreter dieses Verbotes strengstens polizeilich bestraft werden.

10) Das Holz- und Spänewegtragen von den Bau- und Zimmerplätzen ist bei 30 fr. Strafe untersagt.

2 Forstpolizeiliche Vorschriften.

Die Strafen der Uebertretung dieser Vorschriften sind folgendermaßen bestimmt:

1) Das Fahren über verbotene Wege oder eingesäete junge Schläge:

- a. mit einem zweispännigen Wagen 1 fl. 30 fr. bis 5 fl.
- b. mit einem einspännigen Wagen oder Karren 1 fl. bis 3 fl.
- c. mit einem Schiebkarren 30 fr. bis 1 fl. 30 fr.

2) Das Reiten auf solchen 45 fr. bis 1 fl. 30 fr.

3) Das Gehen auf solchen 15 fr. bis 45 fr.

4) Das Herabrollen von Steinen oder Klößen in den Gebirgen 1 fl. 30 fr.

5) Das Fangen von M. esen oder andern nützlichen Waldvögeln 3 fl. bis 5 fl.

6) Das Laubsammeln an Laubtagen vor Sonnenaufgang 1 fl. 30 fr.

7) Das Austreiben des Viehes zur Weide ohne Schellen, per Stück 5 fr.

8) Wer ein im Wald angezündetes Feuer beim Weggehen nicht auslöscht (wofern das Anzünden des Feuers nicht schon an sich verboten war) 1 fl. 30 fr. bis 5 fl.

9) Wenn beim Holzbauen der Schlag nicht gehörig geräumt oder gesäubert wird 30 fr.

10) Wenn Holz, welches über 3 Zoll dick ist, geschrotet statt gesägt wird 45 fr.

11) Wenn das Scheiterholz nicht gehörig gespalten, oder 4 Schuh lang gemacht wird, neben Anfaß des Mehrwerths, 1 fl. 30 fr.

12) Wenn die Wellen zu lang oder dick gemacht, namentlich Holz von mehr als 2 Zoll Dicke in dieselben gebunden wird, per 100 Stück 1 fl. 30 fr.

13) Wenn Stämme oder Stangen zu hoch über der Erde abgehauen werden:

- a. vom Stamme, der über 1 Schuh dick ist, 45 fr.
 b. " " " unter 1 " " " 15 fr.
 14) Das Zersplittern der Stöcke in den Niederwaldungen 45 fr.
 15) Wenn die Stöcke (gegen den §. 19 d. F.G.) zu hoch gehauen werden 15. fr.
 16) Das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen (gegen den §. 20 d. F.G.), per Stamm 1 fl.
 17) Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpfen (gegen den §. 24 d. F.G.) 1 fl.
 18) Das muthwillige Beschädigen des Unterwuchses bei Aufarbeitung des Holzes 30 fr. bis 5 fl.
 19) Wenn Klasterverholz nicht zur bestimmten Zeit gehauen wird 1 fl. 30 fr.
 20) Wenn Stammholz nicht zur bestimmten Zeit gehauen und das Nadelholz nicht sogleich gehörig entrindet wird 1 fl. 30 fr.
 21) Wenn zur Nachtzeit im Walde gearbeitet wird 1 fl. 30 fr.
 22) Das eigenmächtige Ausstehen eines Holzmachers aus dem ihm angewiesenen District und Ausschaffen eines andern Looses in demselben Schlag 1 fl.
 23) Nichterscheinen und Widerspenstigkeit der zu den Waldculturdiensten verpflichteten Personen, oder Stellung hierzu untauglicher Arbeiter 30 fr.

3) Weggeldordnung der Stadt Vaden.

- 1) Alle beladenen Wagen, die in der hiesigen Stadt ein- und ausfahren, sollen gehalten seyn, Weggeld zu entrichten; ausgenommen von der Weggeldentrichtung sind:
- Die Wagen, welche Victualien und Felderzeugnisse auf den Markt bringen.
 - Chaisen und Wagen, welche nur Personen führen.
 - Die Doser und Balger Einwohner mit ihrem Bürgergabelholz und bürgerlichen Bauholz.
- 2) Alles Weggeld muß an der Weggeldstätte in der Doser Vorstadt entrichtet werden, die Weggeldstätte in der Zeuerner Vorstadt wird aufgehoben, dagegen bleibt jene am sogenannten Gernsbacher Thor bestehen.
- 3) Der beladene Wagen zahlt, ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Ladung:
- | | |
|--------------------------|-------|
| für ein Pferd | 3 fr. |
| " einen Ochsen | 2 " |
| " eine Kuh | 1 " |
- 4) Derjenige Fuhrmann, dessen beladener Wagen 300 Schritte

an der Weggeldstätte vorbeigefahren ist, ohne das Weggeld entrichtet zu haben, ist als Defraudant anzusehen und verfällt in die verordnete Strafe.

5) Der Defraudant hat, unter Nachzahlung des einfachen Betrags des zu entrichtenden Weggelds, den zwanzigfachen Betrag als Strafe zu entrichten.

6) Das Bürgermeisteramt ist die Stelle, dem die Untersuchung und Bestrafung der Weggeld-Defraudation zusteht.

7) Neben dem, daß der Weggelderheber zur möglichsten Aufsicht verpflichtet ist, soll das städtische Polizeiaufsichts-Personal zur Aufsicht angewiesen werden.

8) Von der Strafe erhält der Anzeiger ein Drittel, die übrigen zwei Drittel fließen zur Stadtgemeindecasse.

9) Der Weggelderheber soll ein Manual führen, nach dem von der städtischen Verwaltung vorgeschrieben werdenden Formular; die Bugseite bildet das Manual, die Randseite die Scheine für die Weggeltpflichtigen.

Die Impressen hierzu werden auf städtische Kosten angeschafft und bei dem Bürgermeisteramt aufbewahrt, wovon dann dem Weggelderheber so viel als nöthig von Zeit zu Zeit zugezählt werden.

Alle Monate hat der Weggelderheber sein Manual abzuschließen und an das Bürgermeisteramt sammt den Impressenvorrath aufzuliefern, worauf das Bürgermeisteramt die Einnahmsdecretur für die Stadtcasse nach vorheriger Prüfung besorgen wird.

Für Impressen, die der Weggelderheber nicht vorlegt, soll derselbe gehalten seyn, wenn er nicht etwa den Abgang von verdorbenen durch Vorlage derselben nachweisen kann, für jedes Zeichen 4 kr. zu entrichten. Alle Correcturen an Datum oder Betrag der Zahlung sind, sowohl im Manual als im Zeichen für den Pflichtigen, verboten.

10) Der Weggelderheber erhält für seine Belohnung 15 Pct. von dem eingehenden Weggeld ohne alle weitere Belohnung.

11) Rücksichtlich der von der Weggeldentrichtung befreiten Doser und Balger abgegeben werdenden Bürgergab- und Bauholzfuhrer wird, zur Vermeidung von Unterschleifen, festgesetzt: die Brenn- und Bauholzabgeber sind gehalten, über das an Doser und Balger abgegeben werdende Bürgergab- und Bauholz den Fuhrleuten Passirscheine auszustellen, welche Scheine die Fuhrleute sogleich bei Passirung der Legstätte dem Weggelderheber abzugeben haben. Die ohne Abgabe der Passirscheine an die Legstätte weiter fahrenden Fuhrleute sollen wie Defraudanten bestraft werden.

Der Weggelderheber hat die Passirscheine ans Bürgermeisteramt abzugeben.